

Die Chancen nutzen!

Die EU-Kommission legt Vorschläge für die Agrarpolitik nach 2013 vor

von Ulrich Jasper

Seit dem 12. Oktober 2011 liegen die Gesetzesvorschläge der EU-Kommission zur Reform der gemeinsamen europäischen Agrarpolitik vor. Die größte Aufmerksamkeit genießen die Vorschläge zur ökologischen und auch sozioökonomischen Konditionierung der Direktzahlungen, also das Greening und die Staffelung. Im Bereich der Marktordnung stechen die Vorschläge zur Stärkung der Erzeugergemeinschaften hervor und eröffnen die Möglichkeit, die Kräfteverhältnisse am Markt ins Gleichgewicht zu schieben. An der Exportorientierung hält die Kommission allerdings fest. Die Änderungen in der Zweiten Säule (Ländliche Entwicklung) könnten vor allem den Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen die Gelder streitig machen. Die Bilanz fällt also gemischt aus. Da die Entscheidungen aber erst im Jahr 2013 fallen, bleibt noch Zeit und Raum, Einfluss zu nehmen.

Noch am Morgen des 12. Oktober 2011, also am Tag ihrer Veröffentlichung, wurde innerhalb der EU-Kommissionsrunde um einzelne Punkte der Vorschläge zur Reform der EU-Agrarpolitik nach 2013 gerungen. Es gab erheblichen Druck, insbesondere auch vom deutschen EU-Energiekommissar Günther Oettinger. Der »Gesandte« der Bundesregierung soll beispielsweise versucht haben, Energiepflanzen, also Mais für Biogasanlagen und Raps für Sprit, über bestimmte Regelungen bei den Direktzahlungen quasi als ökologische Maßnahme gezielt zu fördern, was den Grundgedanken des Greenings ins Absurde verkehrt hätte. Durchgesetzt hat er sich damit nicht. Auf den letzten Metern behielt der Agrarkommissar Dacian Cioloş im Team mit den Kommissaren für Umwelt und Klima die Oberhand.

Bei den Vorschlägen handelt es sich um ein Paket von insgesamt sieben Verordnungen.¹ Die wichtigsten betreffen:

- Direktzahlungen an landwirtschaftliche Betriebe (inklusive Greening und Staffelung),
- gemeinsame Marktorganisation (Marktordnung),
- Förderung der Ländlichen Entwicklung (2. Säule),
- Finanzierung, Verwaltung und Kontrolle (inklusive Cross Compliance).

»Greening« der Direktzahlungen

Die größte Aufmerksamkeit in der öffentlichen Debatte sowohl in Deutschland als auch auf EU-Ebene bekom-

men bisher die Änderungen bei den Direktzahlungen. Die wichtigsten Punkte sind hier:

- das *Greening*, also die Bindung der Zahlungen an ökologische Standards im Bereich Fruchtfolge, den Erhalt von Dauergrünland und die Schaffung von ökologischen Vorrangflächen,
- die *Staffelung* und Obergrenze der Basisprämien mit Berücksichtigung der Arbeitskräfte.

Aber bedeutsam sind ebenso:

- die *Angleichung* der Zahlungen zwischen den Mitgliedsstaaten,
- der Übergang zu regional oder *national einheitlichen Zahlungen* je Hektar (in Deutschland 2013 erreicht),
- die *Aufteilung der Direktzahlungen* in Basisprämie, Zahlung für klima- und umweltschonende Bewirtschaftungsmethoden (Ökologisierungskomponente) sowie weitere Zahlungen (Kleinlandwirte, Junglandwirte, benachteiligte Regionen sowie gekoppelte Zahlungen),
- die Beschränkung der Zahlungen nur noch an »aktive Landwirte«.

Die Kommission schlägt vor, dass 30 Prozent der gesamten Direktzahlungen eines Mitgliedsstaats direkt daran gebunden werden, dass die Antragsteller von Direktzahlungen drei bestimmte Landbewirtschaftungsmethoden einhalten, die dem Klima- und Umweltschutz dienen sollen:

1. Fruchtfolge

Betriebe mit mehr als drei Hektar Ackerland (ohne Dauergrünland, andere Graserzeugung und Brache) müssen auf der Ackerfläche mindestens drei verschiedene Kulturen anbauen, wovon jede mindestens fünf Prozent der Ackerfläche ausmachen muss und höchstens 70 Prozent ausmachen darf. Eine ähnliche Regelung gibt es in Deutschland schon bei den sogenannten »GLÖZ«-Vorgaben²: Die Betriebe müssen den Erhalt der organischen Substanz (Humus) im Boden und den Schutz der Bodenstruktur mittels Humusbilanz oder Bodenhumusuntersuchungen nachweisen oder sie halten eine Mindestfruchtfolge ein: mindestens drei Kulturen auf der Ackerfläche mit einem Mindestanteil von je 15 Prozent der Fläche, das heißt eine Frucht darf maximal 70 Prozent der Ackerfläche ausmachen. Laut Bundeslandwirtschaftsministerium (BMELV) erfüllt bis zu einem Drittel der deutschen Betriebe diese Flächenaufteilung nicht, sondern legt Humusbilanzen bzw. Bodenuntersuchungen vor.

Der EU-Vorschlag ist zu schwach, weil ein Fruchtwechsel nur erreicht wird, wenn eine Frucht auf maximal 50 Prozent der Ackerfläche begrenzt wird: Wenn ein Betrieb jedes Jahr auf 70 Prozent seiner Ackerfläche Mais anbaut, dann steht auf (mindestens) 20 Prozent (bzw. dem Anteil, der über 50 hinausgeht) zwei Jahre hintereinander Mais. Wer von Fruchtfolge im Sinne von Fruchtwechsel spricht, darf also beim Flächenanteil für eine Frucht nicht über die Hälfte der Ackerfläche hinausgehen. Außerdem fehlt jegliche Vorgabe, einen Mindestanteil Leguminosen oder Gemenge in der Fruchtfolge vorzusehen. Die Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL)³ und die Plattform-Verbände⁴ fordern einen Leguminosen-Anteil von 20 Prozent an der Ackerfläche als notwendigen Beitrag zum Klimaschutz und zu einer europäischen Eiweißstrategie.

2. Dauergrünland-Erhalt

Die zweite »Greening«-Vorgabe betrifft den Erhalt von Dauergrünland im Betrieb. Betroffen ist das Dauergrünland, das im Antrag 2014 (Referenzjahr) als Dauergrünland angemeldet wird (mindestens fünf Jahre ununterbrochen Grünland). Der Betrieb kann nach 2014 maximal fünf Prozent davon umbrechen, »im Falle höherer Gewalt« oder bei »außergewöhnlichen Umständen« auch mehr, es sei denn, es bestehen auf Grundlage der heutigen EU-Rechtslage bereits Einschränkungen zum Grünlandumbruch wie in Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg. Dort, wo auf Grundlage der heutigen EU-Verordnung bereits die Umwandlung von Acker- in Dauergrünland vorgeschrieben wird, weil zuviel Grünland verloren gegangen war, sind die wieder eingesäten »neuen« Grünlandflächen zum Dauergrünland 2014 hinzuzuzählen.

Gleichzeitig schlägt die Kommission vor, die geltende Cross Compliance-Vorgabe zum Dauergrünland-erhalt um zwei Jahre bis Ende 2015 zu verlängern. Das bedeutet, dass die Mitgliedsstaaten bzw. Bundesländer, in denen der Anteil des Dauergrünlands an der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche gegenüber dem Referenzjahr 2003 um mehr als zehn Prozent abnimmt, Gegenmaßnahmen treffen müssen – bis hin zur Anordnung von Wiedereinsaat umgebrochenen Dauergrünlands.

3. Sieben Prozent Vorrangfläche

Mit großer Polemik gehen Bauernverband und einige Ministerien gegen die dritte Vorgabe an: Die Betriebe müssen mindestens sieben Prozent ihrer beihilfefähigen Ackerfläche (genauer: Nicht-Dauergrünlandfläche) »als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausweisen«. Als Beispiele nennt die Kommission im Text: Brachflächen, Terrassen (an Hängen), Landschaftselemente (wie Hecken), Pufferstreifen (entlang von Gewässern) sowie Aufforstungsflächen. Diese Liste ist ausdrücklich nicht abschließend formuliert, die Kommission will Näheres in einem delegierten Rechtsakt regeln, also in einer verbindlichen Vorgabe, die die Kommission aber – im Unterschied zur Verordnung – auch ohne Zustimmung von Ministerrat und Parlament festlegen kann.

Der Deutsche Bauernverband wie auch Vertreter der Regierungskoalition machen aus dem Passus »Vorrangfläche« wider besseren Wissens einen »Zwang zur Stilllegung«. Diese Flächen dürften nicht mehr zur Erzeugung von Lebensmitteln genutzt werden, behaupten sie. Das ist schlicht falsch. Der Kommissions-Text spricht ausdrücklich von »genutzten Flächen« und »Flächennutzung für Umweltzwecke«. Die Plattform-Verbände fordern nicht umsonst: »Auf mindestens zehn Prozent der Betriebsfläche wird die Nutzung vorrangig im Sinne der Förderung der Biodiversität ausgerichtet (ökologische Vorrangflächen). Bei hohen Schlaggrößen ab zehn Hektar gilt das auch als Mindestanteil pro Schlag.« Auch hier wird also betont, dass es um *Nutzung* geht, nicht um Stilllegung. Aus Sicht der AbL könnten hierunter nicht nur Feldgehölze, Streuobstwiesen und Pufferstreifen mit verminderter Düngung und Pflanzenschutz zählen, sondern zum Beispiel auch der Anbau von Klee gras oder Körnerleguminosen. Mais für Biogasanlagen, Raps oder Zuckerrüben für die Sprit erzeugung zählen sicherlich nicht dazu, auch wenn der Bauernverband das hinter den Kulissen anstrebt.

Leistung des Ökolandbaus reicht

»Angesichts des anerkannten Umweltnutzens der Produktionssysteme der ökologischen Landwirtschaft« müssen Bio-Betriebe nach Vorstellung der Kommission die Einhaltung der Greening-Vorgaben nicht gesondert nachweisen. Bauernverband und Bundesregie-

rung wollen das nutzen, um das Greening doch noch in die Zweite Säule zu verlagern, nach dem Motto: Wer bei Agrarumweltmaßnahmen wie der Bioförderung aus der Zweiten Säule mitmacht, soll die Greening-Vorgabe immer schon erfüllen. Die ABL kritisiert das, weil damit das Greening zur Beliebigkeit der Mitgliedsstaaten verkommen und gleichzeitig die Zweite Säule konzeptionell und finanziell zerstören würde.

Greening bindend für alle

An die Einhaltung der Greening-Anforderungen sind – wie schon ausgeführt – unmittelbar 30 Prozent der Direktzahlungen gebunden. Das bedeutet aber nicht, dass Betriebe einfach auf diese 30 Prozent verzichten und den Rest mitnehmen können, ohne die Vorgaben zu erfüllen. Die Kommission schreibt ausdrücklich, dass für alle Empfänger das Anrecht auf Direktzahlungen an die Einhaltung dieser Vorgaben gebunden ist. Wie hoch die Sanktionen über den Verlust der 30 Prozent hinaus sein werden ist noch offen; das wird in Durchführungsbestimmungen später festgelegt.

Staffelung und Faktor Arbeit

Die 70 Prozent Direktzahlungen, die nicht direkt ans Greening gekoppelt sind, sollen in Abhängigkeit von der Höhe der Zahlungssumme und in Abhängigkeit von den betrieblichen Lohnkosten gestaffelt bzw. gedeckelt werden. Dazu wird zunächst die Summe sämtlicher tatsächlich gezahlter und ausgewiesener Lohn- und Lohnnebenkosten (inklusive Abgaben und Lohnsteuern) vom Betrag der 70 Prozent Direktzahlungen abgezogen. Überschreitet der dann verbleibende Betrag 150.000 Euro im Jahr, erfolgt eine progressiv gestaltete Kürzung:

- Abzug um 20 Prozent für den Betrag, der zwischen 150.000 und 200.000 Euro liegt (also maximal 20 Prozent von 50.000 Euro = 10.000 Euro),
- Abzug um 40 Prozent zwischen 200.000 und 250.000 Euro,
- Abzug um 70 Prozent zwischen 250.000 und 300.000 Euro,
- Abzug bzw. Kappung um 100 Prozent über 300.000 Euro.

Die Mitgliedsstaaten sollen – wie auch immer – Regelungen erlassen, die verhindern, dass Betriebe »künstlich die Voraussetzungen« schaffen, um diese Kürzungen zu umgehen, etwa durch Betriebsteilungen. Die EU-Kommission geht davon aus, dass in Deutschland gut 2 800 Betriebe über 150.000 Euro Basisprämie bekommen werden und nur 100 Betriebe vor die Entscheidung gestellt werden, entweder Kürzungen hinzunehmen oder Arbeitskräfte einzustellen bzw. die Lohnkosten zu erhöhen.

Arbeitsbezug deutlich, aber ungenügend

Mit diesem Vorschlag ist die Berücksichtigung des Faktors Arbeit bei den Direktzahlungen so deutlich wie nie zuvor in einen Gesetzesvorschlag aufgenommen worden. Die Form ist dennoch ungenügend. Denn die Grenzen sind zu hoch angesetzt und es ist falsch, die vollen Lohnkosten anrechnen zu lassen. Das führt in Betrieben, die von der Obergrenze betroffen sind, dazu, dass diese Betriebe Leute einstellen und die vollen Lohnkosten dafür von der EU überwiesen bekommen. Vor allem aber muss den Mitgliedsstaaten und Bundesländern die Möglichkeit gegeben werden, dass sie über diesen Vorschlag der Kommission hinausgehen und den Faktor Arbeit auch in kleiner strukturierten Betrieben und Regionen zur Berechnung der Zahlungshöhen heranziehen können.⁵ Dass das technisch geht, machen die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften vor, denn sie berechnen die Beiträge zur Unfallversicherung, die die Betriebe zahlen müssen, nunmehr maßgeblich nach einem kalkulatorischen Arbeitszeitbedarf der Betriebe. Die Berufsgenossenschaften nutzen dabei sogar zum Teil schon die Angaben aus den Prämienanträgen der Betriebe (InVeKos-Daten).

Geld nur noch an aktive Landwirte

Insgesamt will die Kommission Direktzahlungen nur noch an »aktive Landwirte« vergeben. Wer weniger als 5.000 Euro Direktzahlungen im Jahr erhält, soll automatisch als aktiver Landwirt gelten (im Jahr 2009 erhielten in Deutschland 49 Prozent aller Zahlungsempfänger weniger als 5.000 Euro). Wer Zahlungsansprüche von mehr als 5.000 Euro hat, soll nur dann als aktiver Landwirt gelten, wenn die außerlandwirtschaftlichen »Einkünfte« im jüngsten Steuerjahr die errechneten Direktzahlungen nicht um mehr als das 20-Fache übersteigen. Bei 10.000 Euro Zahlungsansprüchen dürfen also die außerlandwirtschaftlichen Einkünfte 200.000 Euro im Jahr nicht übersteigen. Einkünfte sind nach dem Steuerrecht nicht Umsätze, sondern das, was nach Abzug der zur Einkunftserzielung veranlassten Aufwendungen übrigbleibt.

Vereinfachung für Kleinlandwirte

Besonders auf die Situation in Rumänien und Bulgarien, aber auch in einigen anderen EU-Staaten, ist der Vorschlag gemünzt, Kleinlandwirten eine vereinfachte Pauschalzahlung ohne Greening- und Cross Compliance-Anforderungen anzubieten. Die Mitgliedsstaaten können selbst entscheiden, ob sie das anbieten. Die Höhe der Pauschalzahlung richtet sich nach dem Prämiendurchschnitt im Mitgliedsstaat. Sie soll maximal den Zahlungen für drei Hektar entsprechen, darf aber nicht unter 500 und nicht über 1.000 Euro pro Betrieb und Jahr liegen. Betriebe, die diese Zahlung beantragen, können keine anderen Zahlungen aus der Ersten

Säule mehr beantragen; die Betriebe müssen sich im Jahr 2014 einmalig, aber dann für immer entscheiden. Die Mitgliedsstaaten dürfen bis zu zehn Prozent ihrer Direktzahlungssumme dafür einsetzen. In Deutschland würde die Zahlung nach Berechnungen des BMELV zwischen 900 und 1.000 Euro betragen. Laut EU-Kommission erhielten im Jahr 2009 in Deutschland 25 Prozent aller Zahlungsempfänger weniger als 1.250 Euro Direktzahlungen.

Sonderzahlung für Junglandwirte

Anders als bei der Kleinlandwirte-Regelung will die EU-Kommission die Mitgliedsstaaten dazu verpflichten, eine Sonderzahlung für Junglandwirte einzuführen. Als Junglandwirt gilt, wer unter 40 Jahre als ist und vor höchstens fünf Jahren einen landwirtschaftlichen Betrieb übernommen oder gegründet hat. Für diese soll der Mitgliedsstaat einen Aufschlag auf eine begrenzte Anzahl Zahlungsansprüche pro Betrieb gewähren, und zwar für höchstens die ersten fünf Jahre nach Betriebsgründung. Die Höhe des Aufschlags soll 25 Prozent der durchschnittlichen betrieblichen Zahlungsansprüche im jeweiligen Jahr betragen. Der Aufschlag wird begrenzt auf eine Hektarzahl pro Betrieb, die sich an der durchschnittlichen Betriebsgröße im Mitgliedsstaat orientiert. In Deutschland liegt die Grenze derzeit bei 46 Hektar pro Betrieb. Insgesamt soll der Mitgliedsstaat höchstens zwei Prozent der gesamten Direktzahlungen für die Zahlung an Junglandwirte einsetzen.

Benachteiligte Gebiete auch in Erster Säule

Die Kommission ist dabei geblieben, nicht nur weiterhin in der Zweiten Säule, sondern nun auch in der Ersten Säule eine gesonderte Flächenzahlung für Betriebe in »naturbedingt benachteiligten« Gebieten vorzusehen. Sie überlässt es aber den Mitgliedsstaaten, ob sie diese Regelung anwenden. Die Mitgliedsstaaten können sowohl über die Zahlungshöhe je Hektar entscheiden als auch darüber, ob sich die Zahlung zwischen den benachteiligten Gebieten unterschiedlich hoch bemisst. Die Kommission begrenzt die Zahlungen auf die Gebiete, die sie nach neuen Kriterien festsetzen will, was für Deutschland nicht nur auf eine veränderte, sondern insgesamt auch deutlich verringerte Gebietskulisse hinausläuft. Die Mitgliedsstaaten dürfen für diese Zahlungen höchstens fünf Prozent der Direktzahlungen ausgeben.

Weitere Umverteilungen

Die Kommission schlägt weitere Umverteilungen von Zahlungen vor. Übergeordnet ist die Anhebung der Gesamtsummen für jene Mitgliedsstaaten, deren Zahlungsdurchschnitt pro Hektar unterhalb von 90 Prozent des EU-Durchschnitts liegt. In diesen Ländern sollen die Summen schrittweise angehoben werden bis die Differenz zu diesen 90 Prozent des EU-Durchschnitts

um ein Drittel reduziert ist. Abgeben müssen die Länder, die über dem EU-Durchschnitt liegen, wobei sie umso mehr abgeben müssen, je stärker sie über dem Durchschnitt liegen. Den höchsten Aufschlag bekommt dadurch laut EU-Kommission Lettland (plus 48 Prozent), die größten Abzüge haben Malta (minus elf Prozent) und die Niederlande (minus acht Prozent); Deutschland verliert »nur« vier Prozent.

Innerhalb der Mitgliedsstaaten führt eine Regelung zu deutlichen Umverteilungen, die in Deutschland schon Gesetz ist: der Übergang von historischen Betriebsprämien hin zu regional einheitlich hohen Zahlungsansprüchen pro Hektar. In Deutschland wird das im Jahr 2013 erreicht sein; laut BMELV werden dadurch zwischen 500 und 600 Millionen Euro vom Ackerland auf Grünland verlagert. In anderen Mitgliedsstaaten steht dieser Vorschlag viel stärker im Zentrum der Kritik der »alten Bauernverbände« und Ministerien als etwa die Vorschläge zum Greening.

Beschrieben sind damit die für Deutschland wichtigsten Vorschläge bezüglich der Direktzahlungen. Dass die Kommission den Mitgliedsstaaten weiterhin die Möglichkeit einräumen will, einen Teil der Zahlungen an die Produktion gekoppelt zu gewähren, spielt eher in anderen Mitgliedsstaaten eine Rolle, nicht aber in Deutschland.

Gemeinsame Marktordnung

Das Reform-Paket der EU-Kommission umfasst neben den Vorschlägen zu den Direktzahlungen auch einen Entwurf für die gemeinsame Marktorganisation der EU (»Verordnung Einheitliche GMO«).

Verheerendes Signal: Exportsubventionierung

Die wichtigsten Änderungen bestehen darin, dass die Rechte der Erzeuger sich zu bündeln in der EU erheblich ausgedehnt werden sollen. Was die öffentliche Intervention, also den staatlichen Aufkauf zu Mindestpreisen betrifft, sieht die Kommission nur geringe Änderungen vor. Auch an dem Instrument der Exportsubventionen will die Kommission festhalten, was das verheerendste Signal in die Gesellschaft sein dürfte. Bleiben soll es auch beim Auslaufen der Milch- und Zuckerquoten im Jahr 2015; für beide Bereiche sieht die Kommission gewisse Nachfolgeregelungen vor, die jedoch ohne einzelbetriebliche Mengenfestlegungen auskommen sollen. Erweitern will die Kommission schließlich ihre Möglichkeiten des schnellen Eingreifens in Krisenfällen (»Marktkrisen«, Tierseuchen, Gesundheitsrisiken).

Erzeugerorganisationen

Die vielleicht wegweisendsten Vorschläge der Kommission beziehen sich auf die Erzeugergemeinschaften. Die

Kommission will alle Mitgliedsstaaten nunmehr verpflichten, Erzeugerorganisationen sowie auch deren Vereinigungen in so gut wie allen landwirtschaftlichen Erzeugungsbereichen anzuerkennen und damit zuzulassen, sobald Erzeuger das beantragen und bestimmte Bedingungen eingehalten werden. Das ist zwar in Deutschland mit dem Marktstrukturgesetz bereits geltendes Recht (und das Marktstrukturgesetz geht über den Vorschlag der Kommission zum Teil noch weit hinaus), aber eben in vielen anderen EU-Ländern nicht. Auf EU-Ebene sind die Zusammenschlüsse von Erzeugern bisher ausdrücklich lediglich für die Sektoren Obst und Gemüse, Oliven, Hopfen und Seidenraupen vorgesehen. Das soll also nun deutlich ausgeweitet werden.

Als Ziele, von denen anerkannte Erzeugerorganisationen mindestens eines verfolgen müssen, nennt die Kommission unter anderem:

- Sicherstellung einer planvollen, nachfragegerechten Erzeugung, insbesondere im Hinblick auf Menge und Qualität,
- Bündelung des Angebots und Vermarktung der Erzeugung der Mitglieder,
- Optimierung der Produktionskosten und Stabilisierung der Erzeugerpreise,
- Förderung umweltgerechter Erzeugungsverfahren.

Die Erzeugerorganisationen dürfen dabei »keine marktbeherrschende Stellung auf einem bestimmten Markt einnehmen«, es sei denn, eine marktbeherrschende Stellung ist erforderlich, um die Ziele der EU-Agrarpolitik, die im EU-Vertrag (Art. 39) festgelegt sind, zu erreichen. Zu diesen Zielen zählt unter anderem die Rationalisierung der Erzeugung, eine auf diese Weise erreichte angemessene Lebenshaltung der Landwirte, aber auch die »Stabilisierung der Märkte« und die »Versorgung sicherzustellen«. Was genauer gemeint ist und was nicht, das will die Kommission zu einem späteren Zeitpunkt in delegierten Rechtsakten festlegen.

Branchenverbände anerkennen

Ebenso wie Erzeugergemeinschaften sollen auch sogenannte Branchenverbände von den Mitgliedsstaaten auf Antrag in Zukunft anerkannt werden. Das hat in Deutschland bisher – anders als in Frankreich oder Spanien – keine Tradition. In Branchenverbänden sind neben Erzeugern auch Verarbeiter und Vermarkter eines Erzeugnisses organisiert. Sie sollen vor allem für mehr Transparenz an den betreffenden Märkten sorgen, zum Beispiel durch Veröffentlichung von Statistiken über Preise, Mengen sowie Analysen möglicher künftiger Marktentwicklungen auf regionaler und nationaler Ebene. Sie sollen aber auch Standardverträge ausarbeiten und Maßnahmen ergreifen können, um das Erzeu-

gungspotenzial besser ausschöpfen zu können. Darunter ist auch zu verstehen, dass zum Beispiel die Milch-erzeugung in bestimmten Regionen nicht aufgegeben wird, weil damit Produktionspotenziale brachfallen und eben nicht mehr ausgeschöpft würden. Als weitere mögliche Tätigkeitsfelder nennt die Kommission die Verbesserung der (Prozess-)Qualitäten und die Absatzförderung insbesondere in Drittländern. Ausdrücklich untersagen will die Kommission den Branchenverbänden die Festsetzung von Preisen und Quoten.

Verbindlich für alle?

Welche Bedeutung die Kommission den Erzeugergemeinschaften, ihren Vereinigungen und den Branchenverbänden für die Zukunft beimisst, lässt sich an einem weiteren Vorschlag der Kommission erkennen. Denn die Kommission sieht ausdrücklich die Möglichkeit vor, dass die Mitgliedsstaaten bestimmte Beschlüsse von repräsentativen Erzeugergemeinschaften oder von deren Vereinigungen sowie von Branchenverbänden auch für Nichtmitglieder in der betreffenden Region oder im betreffenden Mitgliedsstaat für rechtlich verbindlich erklären können. Als repräsentativ gilt eine Erzeugerorganisation bzw. Vereinigung dann, wenn ihr mindestens 50 Prozent der Erzeuger der betreffenden Erzeugnisse angehören und wenn die von ihr gebündelte Erzeugungsmenge mindestens 66 Prozent umfasst (bei Obst und Gemüse 60 Prozent).

Die Beschlüsse repräsentativer Organisationen, die als allgemeinverbindlich erklärt werden können, dürfen nur bestimmte Inhalte betreffen. Dazu zählen: Meldung der Erzeugungsmenge und Marktgegebenheiten, Erstellung von Musterverträgen, Vermarktung (!), Maßnahmen zur Ausschöpfung des Erzeugungspotenzials, über EU-Recht hinausgehende Erzeugungsvorschriften, Verwendung von zertifiziertem Saatgut (!), Mindestqualitätsnormen oder unter anderem Umweltschutz. Zur Umsetzung solcher Beschlüsse können Nichtmitglieder der Organisationen auch zur Zahlung von Abgaben oder Beiträgen verpflichtet werden.

Wie die Aufzählung schon erahnen lässt, liegt in diesem Vorschlag allerhand Sprengstoff drin, in alle Richtungen. Denn es könnten von Erzeugergemeinschaften entwickelte Musterverträge für allgemeinverbindlich erklärt werden, mit denen zum Beispiel der Erzeugerpreis für Milch oder Schweinefleisch an die Entwicklung der Futterkosten gebunden wird. Das wäre im Sinne der Erzeuger. Wenn andererseits ein Beschluss einer Getreideerzeugergemeinschaft allgemeinverbindlich würde, der nur noch den Einsatz zertifizierten Z-Saatguts vorsieht, dann käme das einem Verbot des Nachbaus gleich. Bei allen Risiken gilt aber, dass den Erzeugern mehr Raum für gemeinschaftliches und eigenverantwortliches Handeln geschaffen wird, und das ist notwendig. Solche Allgemeingültigkeitserklärungen

kennt das deutsche Marktstrukturgesetz bisher nicht. Das Bundesministerium lehnt diesen Vorschlag rundweg ab.

Milchpaket aufgenommen

Bezüglich der Milch sind die Vorschläge zu Erzeugergemeinschaften im Verordnungsvorschlag noch ausführlicher, da die Kommission ihre Vorschläge des so genannten »Milchpakets« vom Dezember 2010, die immer noch nicht beschlossen sind (Stand November 2011), übernommen hat. Nach diesen Vorschlägen sollen Mitgliedsstaaten für Milcherzeuger und Molkereien eine Pflicht einführen können, dass Milch nur noch nach vorherigem Abschluss eines schriftlichen Vertrages geliefert bzw. abgenommen werden darf. Solche Verträge müssen dann neben der Liefermenge und der Laufzeit insbesondere den Erzeugerpreis festlegen oder zumindest die konkreten Faktoren benennen, die Grundlage der Preisberechnung sind. Für Molkereigenossenschaften sieht die Kommission aber eine Ausnahme von dieser Vertragspflicht vor, sofern die Satzung der Genossenschaften ähnliche Regelungen vorsieht. In Deutschland sind über zwei Drittel der Milch in Molkereigenossenschaften gebunden.

Die Verträge sollen auch von Erzeugergemeinschaften mit den Molkereien ausgehandelt werden können, sofern die Rohmilchmenge, über die die betreffende Erzeugergemeinschaft verhandelt, folgende Grenzen nicht überschreitet: 3,5 Prozent der EU-Menge (das heißt circa 4,5 Milliarden Kilogramm), 33 Prozent der gesamten Erzeugung in den betroffenen Mitgliedsstaaten (für Deutschland allein bedeutet das theoretisch ca. 9,6 Milliarden Kilogramm, aber die vorne stehende EU-Grenze von 3,5 Prozent greift hier vor).

Diese Grenzen beziehen sich ausdrücklich nur auf die Menge, für die eine Erzeugerorganisation Lieferverträge mit Molkereien aushandeln darf. Bündeln darf die Erzeugerorganisation deutlich mehr Milch, sonst würde die Grenze von 66 Prozent Marktanteil, ab der eine Erzeugerorganisation als repräsentativ angesehen werden kann (siehe oben), sinnentleert sein.

Erfolg der Milchbauern

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die Vorschläge der Kommission den Erzeugern große Spielräume eröffnen können. Das ist ein deutlicher Erfolg der Milchbauernbewegung, wie sie im Bundesverband Deutscher Milchviehhalter (BDM) bzw. im European Milk Board (EMB) organisiert ist. Um die Spielräume nutzen zu können, müssen sie nun nicht nur gegenüber dem EU-Parlament und vor allem dem Ministerrat verteidigt werden, sondern auch durch eine konsequente Bündelung der Erzeuger ausgefüllt werden. Unterbleibt das, dann besteht die Gefahr, dass die Spielräume von anderen für ihre Interessen genutzt werden.

Intervention bleibt

Die EU-Kommission will an dem bestehenden System der öffentlichen Intervention (staatliche Aufkäufe und Lagerhaltung) und der Förderung der privaten Lagerhaltung im Wesentlichen festhalten und sieht nur kleine Änderungen vor. Unterschreiten die jeweiligen Marktpreise ein bestimmtes Preisniveau (derzeitige Niveaus bleiben bestehen), dann muss die Kommission die Intervention öffnen für Weichweizen, Butter und Magermilchpulver im Rahmen maximaler Höchstmengen und innerhalb bestimmter Zeiträume im Jahr. Über die Höchstmengen hinaus sowie für andere Erzeugnisse (Gerste, Mais, Rohreis, Rindfleisch) besteht für die Kommission nicht die Pflicht, sondern die Möglichkeit, die Intervention zu öffnen, dann aber nicht zu festgelegten Aufkaufpreisen, sondern zu Preisen, die im Rahmen von Ausschreibungen ermittelt werden, die aber bestimmte Preisniveaus nicht überschreiten dürfen.

Private Lagerhaltung

Ein weiteres Instrument der Marktintervention ist die Förderung der EU zur »privaten Lagerhaltung«, die zum Beispiel von Molkereien oder Schlachtunternehmen beantragt werden kann. Der EU-Kommission soll es freigestellt werden, diese Förderung zu gewähren, und zwar für: Weißzucker, Olivenöl, Faserflachs, Rindfleisch, Butter, Magermilchpulver, Schweinefleisch und Schaf- und Ziegenfleisch. Bisher ist die Kommission verpflichtet, für Butter die private Lagerhaltung im Rahmen der Bedingungen zu fördern, diese Verpflichtung soll fallen. Die zweite Änderung betrifft Magermilchpulver und Faserflachs, für die es derzeit keine Förderung der privaten Lagerhaltung gibt – hier will die Kommission das Instrument also (wieder) ausdehnen. Im Gegenzug soll allerdings die Beihilfe zur Verwendung von Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke (Milchaustauscher) ganz wegfallen. Die Höhe der Förderung der privaten Lagerhaltung ist von der Kommission im Ausschreibungsverfahren zu ermitteln bzw. festzusetzen.

Quoten fallen

Beim Zucker bleibt es bei den bestehenden Beschlüssen, insbesondere bestätigt die Kommission das Auslaufen der Zuckerquoten zum 30. September 2015. Die Kommission hält aber auch nach Ablauf der Quotenregelung »besondere Instrumente« für erforderlich, »um eine ausgewogene Verteilung von Rechten und Pflichten zwischen Zuckerunternehmen und Zuckerrübenherzeugern zu gewährleisten«. Dazu schlägt die Kommission vor, dass die Zuckerfabriken mit den Rübenanbauern schriftliche Branchenvereinbarungen bzw. Verträge schließen müssen, in denen vor der Aussaat die Bedingungen für den Rübenkauf einschließlich der Lieferverträge festgelegt werden. Die näheren Be-

dingungen will die Kommission zu einem späteren Zeitpunkt vorgeben.

Bei der Milch sieht es ähnlich aus: Auch hier setzt die Kommission der Gültigkeit der Milchquoten die bekannte Endfrist 31. März 2015 und hält es offenbar nicht für erforderlich, über das oben beschriebene Milchpaket hinaus Maßnahmen für ein ausreichendes Marktgleichgewicht zu ergreifen.

Exportsubventionen bleiben

An den Exportsubventionen will die EU-Kommission auch nach dem Jahr 2013 festhalten. Das Instrument soll mitnichten entfallen, auch wenn von der Kommission und dem Bundeslandwirtschaftsministerium immer betont wird, dass die Ausgaben der EU hierfür im letzten Jahrzehnt erheblich verringert worden sind. Das Instrument begründet die Kommission damit, dass die »Ausfuhrerstattungen«, wie die Subventionen genannt werden, »dazu bestimmt (sind), den Anteil der EU am Welthandel mit bestimmten [...] Erzeugnissen zu wahren«. Für die subventionierten Ausfuhren sollen die in der WTO vereinbarten wert- und mengenmäßigen Obergrenzen gelten, es gibt aber keinerlei entwicklungspolitische Selbstbeschränkung der EU. Das ist ein trauriges Armutszeugnis der Kommission an dieser Stelle.

Der Tierschutz ist der Kommission in diesem Punkt offenbar näher, denn Export-Subventionen für lebende Rinder (einschließlich Schlachttiere) sollen wenigstens davon abhängig gemacht werden, dass Tierschutzvorschriften insbesondere beim Transport – auch auf dem Gebiet der Drittländer – eingehalten werden.

Fazit zur Marktordnung

Die vorhergehenden Reformen der EU-Agrarpolitik seit 1992 waren durch große Veränderungen gekennzeichnet. Insbesondere hat sich die EU vom System der ständigen öffentlichen Intervention und produktbezogenen Beihilfen Stück für Stück verabschiedet. Das ging mit drastischen Absenkungen der Interventionspreise einerseits und der Einführung von (schließlich entkoppelten) Direktzahlungen andererseits einher. Hinzu kamen Beschlüsse, die auf ein Auslaufen der Quotenregelungen für Milch und Zucker hinauslaufen.

Mit den vorliegenden Vorschlägen will die EU-Kommission den erreichten Status quo im Wesentlichen beibehalten. Die Instrumente der Intervention und Exportsubventionen werden letztlich als Maßnahmen für starke Preistiefs erhalten und mit erweiterten Möglichkeiten für Kriseneingriffe der Kommission erweitert. Die Kommission zieht damit auch eine – wenn auch mitnichten hinreichende – Konsequenz daraus, dass der Rückzug des Staates aus der Preis- und Mengengestaltung bereits zu erheblichen ökonomischen Krisen im Agrarbereich mit beigetragen hat – wie bei der Milch im Jahr 2008/09, als der Erzeugerpreis in

Deutschland für Monate unter 20 Cent je Kilogramm gefallen ist. Eine wirkliche Hilfe für die Erzeuger in der EU ist das nicht, die Erzeuger in Entwicklungsländern schädigt es ebenso.

Chance für aktive Bauern

Die zweite Konsequenz aus dem Rückzug der EU als eigener Marktakteur ist die deutliche Absicht der Kommission, die Stellung der Erzeuger gegenüber den Stufen Verarbeitung und Handel zu stärken. Es ist kein Zufall, dass etwa der Deutsche Raiffeisenverband den Vorschlag der Kommission ablehnt, dass die Mitgliedsstaaten zur Anerkennung von Erzeugergemeinschaften und Branchenverbänden verpflichtet werden sollen. Dieser Verband, der die Interessen der genossenschaftlichen Verarbeiter (Molkereien, Schlachthöfe) vertritt, will verhindern, dass sich die Erzeuger außerhalb der Genossenschaften bündeln und damit auch die genossenschaftlichen Milch- und Fleischkonzerne zu Preisverhandlungen zwingen könnten.

Mit ihren Vorschlägen zu den Erzeugergemeinschaften legt die Kommission das Heft des Handelns in die Hand der aktiven Bauern. Die Bauern stehen vor der Wahl, den eröffneten Spielraum auch aktiv zu füllen, wenn sie den Markt mitbestimmen wollen. Unterlassen sie das, sind auch bei dieser Reform vor allem die Verarbeiter und der Handel die klaren Gewinner. Die Bauern sollten – im Bündnis mit der Gesellschaft – diese Chance nutzen und ausbauen. Es macht sonst keiner für sie – und schon gar nicht in ihrem Sinne.

Förderung der ländlichen Entwicklung

Neben Direktzahlungen und Marktordnung enthält das Reformpaket der EU-Kommission auch einen Verordnungsentwurf für die sogenannte Zweite Säule, die Förderung der ländlichen Entwicklung (ELER). Bei den hier verankerten konkreten Fördermaßnahmen, die für landwirtschaftliche Betriebe bedeutsam sind, soll sich nur wenig ändern, außer bei der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete, wo die Gebietskulisse verändert werden soll. Weil die EU aber ihren Finanzierungsanteil insbesondere für Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen zum Teil gegenüber heute deutlich reduzieren will, kann das auch Auswirkungen darauf haben, welche Förderangebote die Bundesländer anbieten werden und zu welchen Konditionen.

Einige Fördermöglichkeiten bzw. Instrumente kommen neu hinzu, was den Kampf um die real sinkenden Finanzmittel für die Zweite Säule noch verschärfen wird. Das gilt insbesondere für den neuen Fördertopf »Risikomanagement« (siehe unten), der bisher in der Ersten Säule angesiedelt war, sowie die Förderung der »Innovationspartnerschaften«, wo es um eine enge Verzahnung von Forschung und Landwirtschaft gehen soll.

Ein Viertel für die Umwelt

Anders als in der noch bis Ende 2013 geltenden ELER-Verordnung will die Kommission den Mitgliedsstaaten in der neuen ELER-Verordnung nicht mehr vorschreiben, wie viel der EU-Mittel für die Zweite Säule sie mindestens für verschiedene Schwerpunktbereiche bzw. Prioritäten einsetzen müssen, mit zwei Ausnahmen: 25 Prozent der EU-Mittel sollen weiterhin für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, Ökolandbau und Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete eingesetzt werden. Die zweite Vorgabe lautet, dass 20 Prozent der EU-Mittel für Klimamaßnahmen (Schutz vor und Anpassung an Klimawandel) eingesetzt werden sollen.

Die Palette der Agrarumweltmaßnahmen bleibt im Wesentlichen bestehen. Die auffälligste Änderung ist, dass die Umstellungs- und die Beibehaltungsförderung für ökologische/biologische Landwirtschaft einen eigenen Status erhält. Während jedoch Agrarumweltmaßnahmen von den Mitgliedsstaaten verpflichtend angeboten werden müssen, schreibt das der Entwurf für die Ökopremien nicht vor.

Grundsätzlich bleibt es dabei, dass Bauern die Agrarumweltmaßnahmen und Bioförderung für mindestens fünf Jahre durchführen müssen; werden die entsprechenden Flächen jedoch verpachtet oder verkauft, muss der neue Besitzer die Pflichtzeit nicht mehr einhalten; das führt nicht zur Kürzung beim ursprünglichen Antragsteller.

EU-Kofinanzierung sinkt

Den Finanzierungsanteil aus der EU-Kasse an den Ausgaben der Mitgliedsstaaten bzw. der Bundesländer für Agrarumweltmaßnahmen will die EU-Kommission reduzieren. Das bedroht nicht nur die Attraktivität dieser Maßnahmen für die Mitgliedsstaaten, sondern es entzieht diesen zukunftsweisenden Maßnahmen in finanzschwachen Mitgliedsstaaten bzw. Bundesländern geradezu die Finanzierungsgrundlage. Heute übernimmt die EU bei Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen generell 55 Prozent in normalen Gebieten (65 Prozent in weniger entwickelten Regionen wie heute noch Ostdeutschland). Die neue ELER-Verordnung sieht in normalen Gebieten generell nur noch 50 Prozent vor, während der reguläre Satz in weniger entwickelten Regionen auf 85 Prozent steigt. Die ostdeutschen Bundesländer fallen aber aus den »weniger entwickelten Regionen« raus und werden zum »Übergangsgebiet«, für das in der neuer ELER-Verordnung keine erhöhten Sätze mehr vorgesehen sind. Damit muss insbesondere in Ostdeutschland für Agrarumweltmaßnahmen eine große Lücke geschlossen werden.

Es bleibt dabei, dass der generelle EU-Anteil um zehn Prozentpunkte erhöht werden kann für bestimmte Maßnahmen, die auf die sogenannten »neuen Herausforderungen« wie Klimaschutz und Biodiversität

abzielen. Was aber wegfällt ist die Möglichkeit, diese Erhöhung noch zu steigern, indem für diese besonderen Maßnahmen die heutigen Modulationsmittel eingesetzt werden – dadurch beträgt der EU-Anteil heute in normalen Gebieten bis zu 75 Prozent (90 Prozent in weniger entwickelten Regionen). Das Instrument der Modulation, also die gestaffelte Umverteilung von Direktzahlungen der Ersten Säule hin zur Zweiten Säule, will die Kommission ganz streichen. Für die bestimmten Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen sinkt damit der EU-Anteil in Westdeutschland von heute 75 Prozent auf maximal 60 Prozent und in Ostdeutschland sogar von heute 90 Prozent auf zukünftig maximal 60 Prozent. Soll es nicht zu Kürzungen bei den Maßnahmen oder der Förderhöhe kommen, müssen Bundesländer und Bund ihre Anteile erheblich erhöhen.

Investitionsförderung

Die Regeln zur Investitionsförderung werden zwar in der Verordnung ganz neu strukturiert, aber für die Betriebe dürfte sich hier von EU-Seite her wenig ändern. Die Mitgliedsstaaten werden allerdings verpflichtet, die Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben (zum Beispiel für Stallbauten) auf solche Betriebe zu beschränken, »die eine bestimmte Größe nicht überschreiten«. Diese »Größe« festzulegen, überlässt die Kommission den Mitgliedsstaaten, die dazu eine Analyse vorlegen müssen. Neu eingeführt wird, dass für sämtliche Investitionsförderungen eine vorherige Prüfung der Umweltauswirkungen vorgelegt werden muss, sofern negative Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Für den Tierschutz sind solche vorherigen Prüfpflichten weiterhin nicht vorgesehen.

Die Fördersatz für Investitionen bleiben bei maximal 40 Prozent (50 Prozent in weniger entwickelten Regionen), wobei dieser Satz um jeweils bis zu 20 Prozentpunkte angehoben werden kann für Junglandwirte, für Investitionen in benachteiligten Gebieten, für Gemeinschaftsinvestitionen sowie bei Einbindung der Maßnahmen in die »Europäische Innovationspartnerschaft«. Der Satz darf in der Summe damit auf maximal 90 Prozent steigen. Hier stellt sich die grundsätzliche Frage, ob Wirtschafts-Investitionen – auch wenn sie ganz im öffentlichen Interesse nach Umwelt- und Tierschutz ausgestaltet sein sollten – wirklich fast ganz vom Staat bezahlt werden sollen. Diese Frage gilt umso mehr, wenn noch nicht einmal konkrete Vorgaben an den Tierschutz gesetzt werden.

Risikomanagement

Mit der Förderung des »Risikomanagement« will die Kommission einen ganz neuen Förderblock in der Zweiten Säule unterbringen. Darunter zählt die Kommission drei Maßnahmen auf:

Förderung von Beiträgen der Betriebe für *Versicherungen* (Ernte, Tiere, Pflanzen) gegen Einbußen aufgrund von Extremwetterereignissen, Tierseuchen, Pflanzenkrankheiten oder Schädlingsbefall. Förderfähig sind nur Versicherungen, die Schäden bzw. Einbußen von mehr als 30 Prozent eines Dreijahresdurchschnitts absichern. Gefördert werden die Landwirte direkt, und zwar bis zu maximal 65 Prozent der entsprechenden Versicherungsbeiträge.

Förderung von landwirtschaftlichen »*Fonds auf Gegenseitigkeit*«, die bei Einbußen infolge von *Tierseuchen* oder Pflanzenkrankheiten oder Umweltvorfällen einspringen, vergleichbar mit der deutschen Tierseuchenkasse. Die Förderung wird hier nicht an die Landwirte, sondern an die Fonds gezahlt, und zwar vor allem für die Entschädigungszahlungen der Fonds an Landwirte. Auch hier beträgt die Förderung maximal 65 Prozent der förderfähigen Ausgaben der Fonds.

Förderung von landwirtschaftlichen »*Fonds auf Gegenseitigkeit*«, die bei starken *Einkommensrückgängen* einspringen. Die Förderung wird gezahlt an den Fonds, sofern der Fonds zahlt, wenn die Einkommen von Betrieben in einem Jahr um über 30 Prozent gegenüber einem Dreijahresdurchschnitt abfallen. Der Einkommensausgleich, der vom Fonds ausgezahlt wird, darf den Einkommensausfall um maximal 70 Prozent ausgleichen. Für diese Zahlung erhält der Fonds wiederum maximal 65 Prozent an Förderung.

Die ersten beiden Förderbausteine sind bisher in der Ersten Säule der Agrarpolitik angesiedelt; sie sind dann zu finanzieren aus einer nationalen Umverteilung von Direktzahlungen. Der dritte Baustein ist gänzlich neu und gehört, wenn überhaupt, eher in den Bereich Einkommensstützung und damit eigentlich klar in die Erste Säule. Mindestens für die beiden Förderungen für »Fonds auf Gegenseitigkeit« gilt, dass ihre Inanspruchnahme von Jahr zu Jahr sehr stark schwanken wird und damit auch der Finanzbedarf. Das stellt nicht nur die Finanzplanung der Mitgliedsstaaten und Bundesländer vor große Probleme; vor allem bedroht das die Finanzierung der anderen Fördermaßnahmen in der Zweiten Säule.

Fazit Ländliche Entwicklung

Auf den ersten Blick kommt auf der Ebene der Fördermaßnahmen vieles im Kommissionsentwurf bekannt vor. Doch das Förderangebot an die Betriebe kann sich noch sehr wohl ändern, weil zum Teil erhebliche Kürzungen und Verschiebungen bei den EU-Finanzierungsanteilen vorgesehen sind. Dabei drohen vor allem im Bereich Agrarumwelt- und Klimaschutz Rückschritte, wenn Bund und Bundesländer die Finanzlücken nicht schließen wollen oder können. Es gilt daher auch in diesem Bereich die Reform im weiteren Abstimmungsprozess zwischen EU-Parlament und Ministerrat zum Besseren zu wenden.

Öffentlichen Druck für eine gute Reform

Nach der Vorlage der Kommissionsvorschläge sind nun das Europäische Parlament, das erstmals voll mitentscheiden darf, sowie der EU-Rat der Agrarministerinnen und -minister am Zug. Beide müssen sich intern als auch untereinander einigen. Das kann dauern, zumal insbesondere die Bundesregierung wichtige Beschlüsse erst zulassen will, wenn klar ist, wie viel Geld der EU-Agrarpolitik im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) für die Jahre 2014 bis 2020 zur Verfügung steht. Auch dazu hat die Kommission bereits einen Vorschlag vorgelegt, der aus Sicht der Bundesregierung eine noch insgesamt zu hohe Ausgabensumme vorsieht. Die Bundesregierung setzt das in den Verhandlungen als ein Druckmittel ein, um auch bestimmte agrarpolitische Änderungen zu verhindern. Damit entscheidet nicht nur die Geschwindigkeit, mit der die Verhandlungen in der EU über den MFR vorangehen, über den Fortgang der Agrarverhandlungen. Die Beschlüsse zur EU-Agrarreform werden sich also wahrscheinlich noch bis weit ins Jahr 2013 hinziehen. Den gesellschaftlichen Bündnissen, die für eine grundlegende Reform eintreten, gibt das Raum, die öffentliche Diskussion noch weiter zu verstärken.⁶

Anmerkungen

- 1 EU-Kommission: Rechtsvorschläge für die GAP nach 2013, Brüssel 2011 (Download: http://ec.europa.eu/agriculture/cap-post-2013/legal-proposals/index_de.htm).
- 2 Erhalt landwirtschaftlicher Flächen in einem Guten Landwirtschaftlichen und Ökologischen Zustand im Rahmen der Cross Compliance-Regelungen.
- 3 Abl-Papier vom Februar 2011: EU-Agrarreform einfach und wirksam (Download: www.abl-ev.de/themen/agrarpolitik/positionen.html).
- 4 Plattform von Verbänden aus Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft, Entwicklungspolitik, Verbraucherschutz und Tierschutz (Juni 2011): EU-Agrarpolitik jetzt konsequent reformieren (Download: www.abl-ev.de/themen/agrarpolitik/positionen.html).
- 5 Siehe dazu: Abl-Papier vom August 2011: Bäuerliche Arbeit bestimmt Qualität der Landwirtschaft (Download: www.abl-ev.de/themen/agrarpolitik/positionen.html).
- 6 Siehe dazu: www.meine-landwirtschaft.de sowie www.ARC2020.eu.



Ulrich Jasper

Stellvertretender Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (Abl)

Bahnhofstraße 31, 59065 Hamm
E-Mail: jasper@abl-ev.de